



# BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

## SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,  
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren durch Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Vertreter für die Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf und als Berichterstatter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den stellvertretenden Richter am Bundesschiedsgericht Holbach:

**1. Der Antrag wird zurückgewiesen.**

**2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

### **Tatbestand:**

Der Antragsteller begehrt die Mitteilung von Mitgliedsdaten. Er trägt vor, dass der Antragsgegner die im Antrag näher bezeichneten Daten herausgeben müsse, da er ein Minderheitsbegehren für die Ergänzung der Tagesordnung des Bundesdelegiertentages am 02.05.2015 nach § 37 BGB anstoßen wolle.

E-Mail: [bschg@bdmp.de](mailto:bschg@bdmp.de)

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

Da der Antragsgegner nur von vorneherein zusage, seine Anträge auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern bekannt zu geben, müsse er selbst die Mitglieder direkt kontaktieren und – kostengünstig per Fax oder E-Mail – für seine Anträge werben können. Auf eine Mitwirkung durch den Antragsgegner durch Veröffentlichung im Vereinsblatt V<sub>o</sub> könne er nicht verwiesen werden. Die Anträge, die er stellen möchte, hat er nicht mitgeteilt.

Der Antragsteller beantragt zuletzt, den Antragsgegner zu verpflichten, eine elektronisch zu verarbeitende (Excel o.ä., notfalls CSV-Format) Mitgliederliste des Antragsgegners (alle auf dem Bundesdelegiertentag 2015 nach derzeitiger Erkenntnis stimmberechtigten und die bei der Bemessung der Delegiertenzahl relevanten Mitglieder der SLGen) an den Antragsteller herauszugeben, wobei die Liste Namen, Vornamen, Emailadressen, Faxnummern und Postadressen, soweit vorhanden, hilfsweise Namen, Vornamen und Faxnummern, höchst hilfsweise Namen, Vornamen und Postadressen enthält. Höchste höchst hilfsweise beantragt er, die Daten an einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Treuhänder, den Notar [REDACTED] [REDACTED], unter der Treuhandaufgabe satzungskonformer Verwendung und Beachtung etwaiger Widersprüche von Mitgliedern gegen die Verwendung herauszugeben.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass der Antragsteller jederzeit alleine Anträge zur Tagesordnung stellen und über die V<sub>o</sub> publizieren (lassen) könne. Sollten die Anträge zu spät für eine Veröffentlichung in der V<sub>o</sub> eingereicht werden, so könnten sie auf dem Bundesdelegiertentag den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Das Präsidium habe allerdings ein Prüfungsrecht, unzulässige Anträge nicht auf die Tagesordnung setzen zu müssen. Sollte der Antragsteller form- und fristgerecht satzungskonforme Anträge stellen, werde man einer Veröffentlichung nicht im Wege stehen.

## **Gründe:**

Die Anträge sind zulässig, soweit er sich gegen den BDMP selbst richtet, aber unbegründet.

Passivlegitimiert ist bei derartigen Klagen nur der Verein, nicht seine Organe oder einzelne Personen.

Der Antragsteller geht zutreffend davon aus, dass er um ein Minderheitenbegehren anstoßen zu können, wissen muss, wie viele Mitglieder der Antragsgegner hat – um das erforderliche Quorum bestimmen zu können – und wer diese Mitglieder sind – um diese zu gewinnen, das Begehren zu unterstützen. Insoweit geht das für die Ausübung des Minderheitenrechts erforderliche Auskunftsbegehren datenschutzrechtlichen Einschränkungen vor (LG Saarbrücken, Urteil vom 17.07.2007, 16 O 106/07).

Ob ein Herausgabeanspruch besteht ist im Rahmen einer Interessengüterabwägung zu ermitteln. Voraussetzung ist, dass das Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe hat und keine berechtigten Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Die Daten stehen dem Betroffenen somit immer dann zu, wenn er die Informationen benötigt, um das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung wirkungsvoll ausüben zu können (statt vieler LG Köln, 27 O 142/11, vom 27.09.2011).

Die Herausgabe muss erforderlich sein, um das Minderheitenbegehren erzwingen zu können. Hieran fehlt es aber im vorliegenden Fall.

Ein Fall des § 37 BGB liegt erst vor, wenn sein Antrag nicht in der nächsten Mitgliederversammlung (Begrifflichkeit des BGB, vorliegend nach Satzung der Bundesdelegiertentag) abgearbeitet werden kann, ggf. wenn der Vorstand sich weigert, den Antrag rechtzeitig zu publizieren und auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit seine Anträge alleine zu stellen. Die Mitgliederversammlung (hier in Gestalt des Bundesdelegiertentages) ist bereits einberufen. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte alleine anmelden. Es bedarf hierfür keiner weiteren „Mitsreiter“ und somit auch keines Minderheitenbegehrens. So lange also der Antragsgegner die Anträge des Antragstellers nicht als unzulässig oder aus sonstigen Gründen nicht auf die Tagesordnung setzt, ist ein Minderheitenbegehren – unabhängig vom Inhalt der geplanten Anträge – nicht erforderlich. Die reine Befürchtung, das Präsidium werde die ihm noch nicht bekannten Anträge nicht zur Abstimmung stellen, ist hier nicht ausreichend.

Ein Anspruch auf Herausgabe von E-Mail-Adressen oder Faxnummern ist erst recht nicht ersichtlich, eine Erforderlichkeit der Herausgabe ist nicht dargetan. Der Antragsteller wäre darauf zu verweisen, die Mitglieder postalisch anzuschreiben. Hinsichtlich der Möglichkeit schnell und mehrfach Nachrichten an die Mitglieder zu senden überwiegt der Schutz der Mitglieder vor ungewollter Datennutzung. Hier ist auch die gesetzgeberische Wertung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG zu beachten. Dort hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Zusendungen per Fax oder E-Mail wesentlich störender sind, als postalische Anschreiben.

Kostengesichtspunkte spielen insoweit keine Rolle. Diese wären ggf. als Schadensersatz gegen den Vorstand geltend zu machen.

Der Antragsteller kann seine Begehren noch via Vo publizieren. Sollte er den Redaktionsschluss (13.02.2015) verpassen, obwohl sein Vortrag so verstanden wird, dass seine Ausarbeitungen (nahezu) fertig gestellt sind und daher auch zur Veröffentlichung eingereicht werden könnten, bliebe noch die Möglichkeit der nachträglichen Verbreitung nach § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 der Satzung regeln unterschiedliche Fälle. Beide Wege sind zulässig und sorgen für wirksame Beschlüsse.

Nach Abs. 5 sind Anträge zur Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform (Brief, Fax oder Email) einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum der

Absendung maßgeblich; für Anträge per Brief ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Die Versammlung findet am 02.05.2015 statt. Vier Wochen vorher wäre also Samstag, der 04.04.2015. Da weder am Samstag, noch am Sonntag oder am darauf folgenden Feiertag Post gestempelt wird, muss die Sendung den Poststempel vom 03.04.2015 oder davor tragen. Bei Zusendung per Fax oder E-Mail genügt eine Versendung am 04.04.2015.

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch darauf, seine Anträge über das für die wirksame Bekanntmachung erforderliche Maß hinaus vorab begründen oder erläutern zu dürfen. Weder muss dies der Antragsgegner für ihn tun, noch hat er Anspruch Mitgliederdaten mitgeteilt zu bekommen, um dies selbst vornehmen zu können.

Sollte der Antragsgegner allerdings rechtzeitig eingereichte Anträge nicht auf die Tagesordnung setzen, hätte der Antragsteller Minderheitenrechte. Eine satzungsgemäß qualifizierte Minderheit kann zudem verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden (entspr. § 122 Abs. 2 AktG; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rdnr. 162). Da der Bundesdelegiertentag selbst seine Tagesordnung nicht ergänzen kann, ist eine Vorstellung der Anträge, die es nicht auf die Tagesordnung geschafft haben, nicht ausreichend. Ob die Anträge satzungsgemäß sind, ist unerheblich, da es gerade auch Minderheitsbegehren geben muss, um die Satzung zu ändern. Da ein Fünftel der Mitglieder einen außerordentlichen Delegiertentag erzwingen können (§ 9 Abs. 4) wären auch die Daten der Mitglieder – und nicht nur der Delegierten – mitzuteilen.

Frank Richter  
RiBSchG

Rüdiger Herres  
RiBSchG

Martin Holbach  
stv. RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff  
Geschäftsstelle